

Protokoll

über die am Montag, 11. Dezember 2017 um 18.00 Uhr in der Fachschule Unterleiten
(Dornleiten 1, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Bernhrad Forstenlechner GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner (ab 18:45 Uhr – ab TO-Punkt 3), GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher, GR Martin Sonnleitner, GR Leopold Danner, gGR Ing. Herbert Jagersberger, GR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GR Lisa Danner; GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Philip Winkelmayr BSc, GR Martin Sonnleitner

Entschuldigt: GRin Martina Eschauer

Schriftführer: Wolfgang Kefer

Tagesordnung

1. Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 27. November 2017
2. Vergabe Detailplanung – Hochwasserschutz Ybbs
3. Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 01. Dezember 2017
4. Subventionsvergaben
 - a) Musikverein
 - b) Sportverein Sektion Fußball
 - c) Naturfreunde Hollenstein
 - d) Freiwillige Feuerwehr 2018
5. Marketingbeitrag – Ybbstalradweg
6. Vereinbarung Wirtschaftspark GmbH
7. Gewerbeförderung Königsberg
8. Dritter Nachtragsvoranschlag 2017
9. Hundeabgabenordnung
10. Eintrittspreise Sauna
11. Kanalgebührenordnung
12. Aufschließungskosten – Einheitssatz
13. Richtlinien Baubehilfe
14. Voranschlag 2018
15. Mittelfristiger Finanzplan
16. Rettungsdienstvertrag
17. GDA-Vereinbarung
18. Mietvertrag Walcherbauer 108/4 - Sofia Scheitzke
19. Personalie – Löbersorg Thomas (Vertraulich)

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

1) Bericht des Ausschusses für Bauen-Energie und Raumordnung vom 27. November 2017

Der Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 27. November 2017 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden Vzbgm. Walter Holzknecht auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da ein Entwurf des Protokolls beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand und bereits im Gemeindevorstand behandelt wurde.

Bei der Ausschusssitzung am 27. November 2017 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Rathaus – Bescheid noch nicht vorhanden – Förderungen können über die Siedlung abgewickelt werden – Energieausweis wurde in Auftrag gegeben – vom Ergebnis bzw. wie effizient man Energieschutzmaßnahmen trotz der Auflagen des Bundesdenkmalamtes umsetzen kann hängt die Fördermöglichkeit aus dem Titel „Energiemodellregion“ ab
2. Ybbstalradweg – Rückblick über die erledigten Arbeiten bzw. Ausblick auf die noch umzusetzenden Maßnahmen (Details siehe Protokoll des Ausschusses für Bauen-Energie-Raumordnung vom 27. November 2017). In diesem Zusammenhang wird angeregt noch im heurigen Jahr 12 weitere Radbügel anzukaufen, da bis 31. Dezember 2017 noch eine entsprechende Fördermöglichkeit besteht. Bei der Fa. Ambiente Consult kostet ein Radbügel € 211,20 (Brutto). Ein allfälliger Mengenrabatt wird bei einer weiteren Beauftragung für Tische oder Sessel für den Ybbstalradweg berücksichtigt. Der Förderbeitrag pro Radbügel beträgt € 30, --.
3. Mure Gallenzen – Überblick über die Verhandlungen bzw. Gespräche. Die Zustimmungserklärung vom Grundbesitzer Dr. Dietmar Fellner liegt nun vor, das Projekt ist grundsätzlich fertig gestellt. Die Finanzierungsverhandlungen verlaufen jedoch noch nicht zufriedenstellend. Ein weiterer Termin betreffend die Finanzierung wurde in Aussicht gestellt, jedoch noch nicht festgelegt. Die Einreichung des Projektes bei der Wasserrechtsbehörde wird jedenfalls mit der Straßenbauabteilung abgestimmt. Seitens der Bürgermeisterin wird jedenfalls eine sofortige Einreichung befürwortet um nicht dadurch einen Baubeginn noch weiter zu verzögern.
4. Hammerbach – Wildbachverbauungsmaßnahmen 2017 – Die Arbeiten in der Siedlung Kalchau werden bis Weihnachten fortgesetzt. Die Gemeindestraße vor dem Anwesen Rudolf Steindler kann dann provisorisch für den Verkehr wieder freigegeben werden.
5. Hochwasserschutzprojekt Ybbs – Die Detailplanung wird in Auftrag gegeben – näheres dazu auch unter Tagesordnungspunkt 2
6. Mure Saimannsberg – Projektvorstellung bei Anrainer für 17. Jänner 2017 geplant.
7. WVA-BA06 – Für die wasserrechtliche Einreichung fehlen noch einige schriftliche Zustimmungserklärungen von den Grundstücksbesitzern (Mündlich liegen diese Zustimmungen bereits vor).
8. Recyclingplätze (Müllsammelplätze) – Dazu fand ergänzend noch eine weitere Sitzung des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung am 4. Dezember 2017 statt. Von ZT DI Alois Graf wurden einige Ideen über die Gestaltung und Anordnung der Recycleplätze präsentiert. Ein Lageplan über die Situierung wird jedenfalls noch nachgereicht. Die Standortfrage wurde nochmals diskutiert. Neben den bereits fixierten Standorten in Kleinhollenstein und bei der Sauna soll der Standort vom Parkplatz Musikheim zum Gemeindepot verlegt werden. Dies ist aus Gründen des

Platzangebotes erforderlich. Dazu sind jedoch noch Gespräche mit den Pächtern des Gartens erforderlich. Auch die Umgestaltung der Kreuzung im Bereich der Ehgartnerbrücke wird dann erforderlich sein. Über die Folgenutzung der vorhandenen Einhausungen der bestehenden Müllsammelstellen muss ebenfalls noch diskutiert werden. Einige Ideen liegen bereits vor.

9. Verlegung Bushaltestelle - Hollenstein Ortsmitte – Derzeit werden von der Straßenbauabteilung Amstetten die erforderlichen Planungsarbeiten durchgeführt. Nach Vorliegen des Projektes sind dann die erforderlichen Bewilligungen zu erwirken. Abgestimmt muss dieses Projekt jedenfalls auch mit den Anforderungen für die Errichtung des Recycleplatzes sowie für eine erforderliche Pumpstation im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserschutzes Ybbs werden.
10. Beschilderungssystem – Ist derzeit in Ausarbeitung zwischen der Gemeinde und der Fa. Bayer
11. Sanierung Kraftwerk Schreybach – Betrieb wird noch in dieser Woche aufgenommen. Eine Beauftragung betreffend die Reparatur des Generators erfolgte bereits im Gemeindevorstand
12. Verkabelungen:
 - a) Grießbau
 - b) DörrUngeachtet dieser beiden konkreten Projekte wird derzeit zwischen NÖGIP, Wiener Netze und dem Licht- und Kraftvertrieb ausgelotet in wie weit und wo man gemeinsame Verkabelung durchführen kann (wie z.B.: Raingrub bis Gugerlug; Salcheck – Saimannsberg – Grenzberg; Winterreith) Eine erste Kontaktaufnahme mit der NÖGIG bzw. mit dem beauftragten Planungsbüro IWK ist bereits erfolgt.
13. Straßenbau:
 - a) Krenlehenfeld
 - b) Bundesforstesiedlung
 - c) GassteigDie Umsetzung dieser Maßnahmen hängt natürlich auch von der Bereitstellung der finanziellen Mittel ab
14. Katastrophenschäden – Alter Saurüssel: Schäden am Geländer, Schadensbegutachtung noch offen

Der Bericht des Ausschusses für Bauen - Energie und Raumordnung vom 27. November 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2 dieses Berichtes beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer einstimmig den Ankauf von 12 Radbügeln bei der Fa. Ambiente Consult zu einem Einheitspreis von € 211,20.

2) Vergabe Detailplanung – Hochwasserschutz Ybbs

Am 04.10.2017 fanden Abstimmungsgespräche mit den Vertretern der Flussbauleitung, des Planungsbüros ZT Lang und der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Ergebnis dieser Gespräche:

Nächste notwendige Schritte – Detailplanungen durchführen, dazu liegt ein Angebot vom ZT Lang für die Planung in der Höhe von € 34.140,- (Brutto) und ein Angebot vom IB Lehner in der Höhe von € 11.220,- (Brutto) vor. Die budgetären Mittel wurden im Voranschlag 2018 bereitgestellt. Da sich eventuell mit der Umsetzung des Projektes Mure Gallenzen Synergien ergeben (z.B. Materialabfuhr) wäre eine rasche Detailplanung von Vorteil

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR171211.docx

gGR Friedrich Buder fragt an, ob eine Anbotsprüfung erfolgt bzw. ob es weitere Angebote für diese Leistungen gibt. Laut Bgm Zebenholzer bzw. AL Kefer liegt kein zweites Angebot vor, da die Vorplanung bereits vom Büro ZT Lang durchgeführt wurden und dort alle zu weiteren Planung erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen. Unabhängig davon wurden beide Angebote auf Plausibilität und Höhe geprüft. Entsprechende Auskünfte und Meinungen wurden von den Fachabteilungen des Landes bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer die Planung an die Fa. ZT Lang und die Vermessung an Fa. IB Lehner zu vergeben und die Firmen zu beauftragen.

3) Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 01. Dezember 2017

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus und Soziales vom 1. Dezember 2017 wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden Bgm. Manuela Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand.

Bei der Ausschusssitzung am 01. Dezember 2017 wurden folgende Themen behandelt:

1. Touristische Angelegenheiten
 - a) Projekt - Zeitreise Waggon – Förder- und Finanzierungsoptionen werden derzeit ausgelotet – Arbeitsgruppen wurden eingeteilt
 - b) Diverse Werbemaßnahmen
 - I) MOMAG – eine Beauftragung erfolgte im Gemeindevorstand
 - II) Marketingbeitrag Ybbstalradweg – Beauftragung erfolgte im GemeindevorstandEin weiteres Marketing bzw. Werbeauftrag wurde mit dem Sender 886 vereinbart
 - c) Lenkungsgruppe Tourismus // Termin mit Wirte ausständig – Rückblick auf Radwagsaison
 - d) Wachau – Eisenstraße – Oldtimer-Classic – Sponsoring wurde im Gemeindevorstand beschlossen
 - e) Perchtenlauf
 - f) Nächtigungszahlen – entwickeln sich sehr gut
 - g) Programmankauf K5 – Gästemeldewesen
 - h) Gemeinsames Gastgeberverzeichnis NEU – Hollenstein/Lackenhof/Göstling
 - i) Abrissblock
 - j) Mostviertel-Tourismus-Fest
 - k) Wanderwege in Hollenstein – Zustand nach Sturmschäden
 - l) Rückblick Ybbstalradweg 2017
 - m) Felsenkrippe – Kripperloas
 - n) Bericht Finanzierungsgespräch beim Amt der NÖ Landesregierung – diese verliefen betreffend Bedarfszuweisungen durchaus positiv – betreffend Mure Gallenzen allerdings nicht zufriedenstellend. Daher ist geplant ein Schreiben an die politischen Verantwortungsträger im Land zu verfassen. Aber es wurde auch ein weiterer Gesprächstermin zugesichert.
 - o) Projekt Ybbstaler Alpen
 - p) Schmiederunde
 - q) Terminvorschau
2. Subventionsvergaben 2017 – Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt

3. Ansuchen Gewerbeförderung– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen – analog zu den anderen Gemeinden – für die Schüler der Volks- und Mittelschule Hollenstein Tageskarten im Gesamtwert von € 1.500, -- anzukaufen. Die Nachbargemeinden haben dies für das Skigebiet Forsteralm tun müssen.
4. Hundeabgabe– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt
5. Saunagebühren– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt
6. Kanalgebührenordnung– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt
7. Nachtragsvoranschlag 2017– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt
8. Voranschlag 2018– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt
9. Mittelfristiger Finanzplan– Beschlussfassung erfolgt noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt
10. Marktgemeinde Siegenburg – Einladung bzw. Terminierung des Neujahrsempfanges – 20. Jänner 2018 – Erforderliche Beschlüsse wurden im Gemeindevorstand gefasst

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 01. Dezember 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holznecht beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf von Tagesskikarten für die Schüler der Volks- und Mittelschule Hollenstein zu einem Gesamtwert von € 1.500, -- (Brutto)

4) **Subventionsvergaben**

Von den nachstehend angeführten Vereinen liegen Subventionsansuchen vor. Folgende Vergabevorschläge wurden vom Ausschuss für Finanzen – Wirtschaft - Tourismus und Soziales ausgearbeitet: Die Beschlussfassung soll in Gemeinderat erfolgen.

a) **Musikverein**

Es liegt ein Subventionsansuchen des Musikverein Hollenstein vom 13. Oktober 2017 vor. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Musikverein Hollenstein für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 2.000, -- zu gewähren.

b) **Naturfreunde**

Es liegt ein Subventionsansuchen der Naturfreunde Hollenstein vom 02. November 2017 vor. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig den Naturfreunden Hollenstein für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 500, -- zu gewähren.

c) **FC Hollenstein:**

Der FC Hollenstein haben mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2017 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig dem FC Hollenstein für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von € 2.600, -- und eine Jugendförderung in der Höhe von € 500, -- zu gewähren.

d) Freiwillige Feuerwehr:

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von € 9.000, -- für das Jahr 2018 für die Freiwillige Feuerwehr Hollenstein/Ybbs. Der Betrag ist in monatlich gleichbleibenden Raten auszuführen.

5) Marketingbeitrag - Ybbstalradweg

Die Bewerbung des Ybbstalradweges erfolgt über die Eisenstraße. Gesamtkosten für alle Gemeinden belaufen sich auf € 22.000, --. Die Gesamtkosten werden aufgeteilt, 50% über einen fixen Sockelbetrag und 50% anhand der Einwohner.

Die Finanzierung erstreckt sich auf zwei Jahre (2018 und 2019). Auf die Gemeinde entfallen in Summe € 2.308,38. Der Betrag wurde für das Jahr 2018 bei der Voranschlagserstellung bereits berücksichtigt. Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig den Marketingbeitrag für den Ybbstalradweg in der Höhe von € 2.308,38.

6) Vereinbarung Wirtschaftspark GmbH

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer wird nachstehende Änderung der Vereinbarung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Änderung der Vereinbarung betreffend die
Interkommunale Aufteilung der Erträge der Kommunalsteuer im Wirtschaftspark Ybbstal

II.

Erträge der Kommunalsteuer betreffend die Liegenschaften der Wirtschaftspark Ybbstal GmbH und Verteilung an die Gemeinden:

Die Marktgemeinde Ybbsitz und die Stadt Waidhofen/Ybbs sind verpflichtet alle laufenden Kommunalsteuereinnahmen der betroffenen Liegenschaften der Wirtschaftspark Gesellschaft einmal jährlich und zwar jeweils bis Ende April des Folgejahres entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an die anderen Gemeinden nach dem Aufteilungsschlüssel entsprechend der Stammeinlage bei der Wirtschaftspark Ybbstal GmbH abzuführen.

Aufteilungsschlüssel

Gemeinde	Beteiligung
Waidhofen an der Ybbs	40%
Ybbsitz	40%
Opponitz	8%
Hollenstein an der Ybbs	8%
St. Georgen am Reith	4%

Gleichzeitig verpflichten sich die genannten Gemeinden, einschließlich der Standortgemeinden Ybbsitz und Waidhofen an der Ybbs, die so aufgeteilten Kommunalsteuererträge umgehend nach erfolgter Zuteilung in die Wirtschaftspark Ybbstal GmbH solange einzubringen als es deren Generalversammlung aus Gründen der Liquidität der Gesellschaft für erforderlich hält.

Diese Vereinbarung betreffend Aufteilung der Kommunalsteuer gilt nun neben dem Betriebsgebiet Haberlehen auf für das Bene AREAL in Waidhofen/Ybbs

7) Gewerbeförderung Königsberg

Die Königsberg-Hollenstein Skilifte GmbH hat am 04. Dezember 2017 um Gewerbeförderung angesucht. Aufgrund der Richtlinien der Gewerbeförderung Punkt 2 (Förderung von Betriebsneugründungen) und 4b (Investitionsförderung) beschließt der Gemeinderat einstimmig über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer der Königsberg-Hollenstein Skilifte GmbH eine Gewerbeförderung in der Höhe von € 4.120,59 zu gewähren.

8) Dritter Nachtragsvoranschlag 2017

Der Dritte Nachtragsvoranschlag 2017 wird dem Gemeinderat von Bgm Zebenholzer erörtert. Wie immer wurde eher konservativ veranschlagt. Ein positives Ergebnis ist möglich.

Die Wirtschaftsbetriebe „Gemeindehäuser“ und „Wasserversorgung“ sind ausgeglichen. Beim Wasser wird das sehr, sehr eng. Da sollten wir uns etwas überlegen (z.B. Erhöhung der Fixgebühr – Wasserzählermiete).

Beim Kanal können wir wie in den vergangenen Jahren sehr positiv abschneiden.

Veranschlag kann ein Überschuss von € 8.000, -- werden. Mit diesen € 8.000, -- können wir den vorhandenen Abgang beim außerordentlichen Haushalt „Rathaus“ abdecken. Somit wäre dieses Vorhaben ausgeglichen.

Die restlichen außerordentlichen Vorhaben

- Straßenbau: Wird mit Jahresende ausgeglichen, eventuell mit einem geringen Abgang abgeschlossen werden.
- Hochwasserschutz – Abgang von ca. € 30.000, -- (Beitrag Hammerbachverbauung – müssen wir dann 2018 oder später durch ein Darlehen ausgleichen)
- Güterwege – ausgeglichen
- Naturpark = Gegenverrechnung der Leistungen der Gemeinde als Unterstützung des Naturparkes – Saldo daher 0
- Ybbstaler Solebad – auch eine Gegenverrechnung – Saldo daher ebenfalls 0
- Baugründe Rotes Kreuz – Aufschließung – abgeschlossen – Saldo daher ebenfalls 0
- Wasserversorgung. Dieses Vorhaben ist finanziell (noch) eine Baustelle. Einerseits bekommen wir noch Fördergeld für den BA03 (ca. € 24.000, --) bzw. für den BA05. Dann wird jedoch noch immer ein Finanzierungsloch von € 30.000, -- bis € 40.000, -- übrigbleiben. Das müssen wir dann mit einem Darlehen abdecken. Damit schließt sich jedoch auch der Kreis zum ordentlichen Haushalt. Die Mittel zur Rückzahlung müssen wir dann durch eine Gebührenerhebung hereinbringen.
- Kanal: Da klafft momentan eine Finanzierungslücke von € 10.000, --. Die macht mir aber keine Sorgen, da wir im Ordentlichen Haushalt ja einen Überschuss erwirtschaften. Daher können wir das in den nächsten Jahren auch damit abdecken.
- Die restlichen Vorhaben wie Grundankauf für die Müllsammelinsel (Grundstück in Kleinhollenstein) sowie LKV – Sanierung Kraftwerk Schreybach und Ausrollung Smart Meter kommen nicht zum Tragen und sind daher auf „0“ gestellt. Schreybach wird zwar umgesetzt. Es hat sich allerdings eine alternative Finanzierungsform ergeben.

Bemerkenswert die Schuldenentwicklung im Jahr 2017 – Wir werden „nur“ ein Darlehen in der Höhe von € 39.000,-- zuzählen (Güterwege und Straßenbau). Getilgt werden im gleichen

Zeitraum allerdings € 625.400, --. Der Schuldenstand am Jahresende beträgt dann in Summe € 6,6 Mio. So eine Entwicklung ist natürlich normalerweise nicht möglich. Aber das abgelaufene Jahr war doch durch das Projekt Ybbstalradweg sehr überlagert. In diesem Zusammenhang haben wir halt sehr viel untergebraucht, was uns nur wenig oder gar nichts gekostet hat – Asphaltierung Gaus – Bahnhofstraße (war das einzige wo wir wirklich zum Straßenbau dazugezahlt haben) – Verschwenkung und Verbreiterung bis Kläranlage (Abrechnung mit YRW noch offen – falls dieser überhaupt erfolgt) – Siedlung Saimannslehen bis Kleinhollenstein.

Die Leistungen (überwiegend Eigenleistungen) sind im ordentlichen Haushalt unter 1/612-618 zu ersehen. Einiges an finanziellen Mitteln hat natürlich auch der LKV dazu beigetragen. Nicht vergessen dürfen wir auch die Fertigstellung des Güterweges „Gseng“ bzw. die Sanierung des Kraftwerkes Schreybach.

Der Dienstpostenplan wurde entsprechend adaptiert.

Der Dritte Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurde mit Vertretern beider Fraktionen im Vorfeld der Gemeinderatssitzung bereits besprochen. Einige Anfragen der Fraktionen wurden beantwortet.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs den 3. Nachtragsvoranschlag.

9) Hundeabgabenordnung

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs nachstehende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetz 1979. LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. Für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 250, -- pro Hund
3. Für alle übrigen Hunde jährlich € 40, -- pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb 1 Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe vom 20 Dezember 2016 außer Kraft

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der der Ablauf der Kundmachungsfrist folgt

10) Eintrittspreise Sauna

Die Saunagebühren wurden zuletzt am 1. September 2016 angepasst. Per 1.1.2018 soll nun erneut eine Indexanpassung erfolgen. Außerdem soll das Preisverhältnis zwischen Einzelpreis – Zehnerblock und Jahreskarte besser abgestimmt werden. Daher wird vom Ausschuss für Finanzen Wirtschaft Tourismus und Soziales folgender Gebührevorschlag ausgearbeitet:

	Alt	2%	NEU
Familienkarte	€ 250,00	€ 255,00	€ 300,00
Jahreskarte	€ 185,00	€ 188,70	€ 200,00
Zehnerblock - Erwachsene	€ 70,00	€ 71,40	€ 78,00
Zehnerblock - Kinder	€ 32,00	€ 32,64	€ 39,00
Einzelkarten - Erwachsene	€ 11,00	€ 11,22	€ 12,00
Einzelkarten - Kindert	€ 6,00	€ 6,12	€ 6,00

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs einstimmig die Saunagebühren wie o.a. anzupassen.

11) Kanalgebührenordnung

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 hat das Amt der NÖ Landesregierung die Gemeinde Hollenstein/Ybbs informiert, dass die zuletzt beschlossene Kanalgebührenordnung mit Rechtswidrigkeiten behaftet ist und daher neu zu beschließen wäre und führt dazu zwei Gründe an.

Erstens:

„Zwar wurden die im § 1 Abs. 2 der Berechnung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal (€ 7, --) zugrunde gelegten Baukosten und Laufmeter von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) bestätigt, bei Anwendung des gesetzlichen Höchstsatzes von 5 von Hundert der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten wäre jedoch gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 bei Ausschöpfung des gesetzlichen Maximums lediglich ein Einheitssatz von € 5,82 möglich gewesen.

Dieser Fehler beruht offensichtlich auf ein falsch beigelegtes Datenblatt (Fehler liegt bei ZT DI Kurt Pfeiller). – Zwischenzeitlich liegt ein neues Berechnungsblatt vor.

Zweitens:

Im § 5 Abs. 2 der Verordnung ist der spezifische Jahresaufwand mit € 60,-/EGW festgesetzt worden. Nach den Daten des vorgelegten Betriebsfinanzierungsplanes errechnet sich ein ungerundeter spezifischer Jahresaufwand von € 67,90/EGW. Nachdem der spezifische Jahresaufwand nach § 1a Z. 10 bzw. der Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen ist und dies als eine Fixgröße anzusehen ist, die nicht variabel gestaltet werden kann, ist der spezifische Jahresaufwand mit € 60,-/EGW zu niedrig festgesetzt worden. § 5 Abs. 2 der Verordnung ist daher entsprechend abzuändern.

Daher ist die Kanalgebührenordnung neu zu beschließen.

1. Die Kanaleinmündungsgebühr für den Oberflächenkanal wird auf Grund der vorgelegten Berechnung des ZT Pfeiller mit € 7,10 neu festgelegt,
2. Die Kanaleinmündungsgebühr für den Schmutzwasserkanal wird auf Grund der vorliegenden Berechnungen des ZT Pfeiller mit € 14,20 neu festgelegt.
3. Der spezifische Jahresaufwand wird mit € 67,90 neu festgelegt (ist für die Gemeinde Hollenstein unbedeutend, da er nicht zur Anwendung kommt. Mit der Aufsichtsbehörde wird daher abgeklärt, ob dieser Absatz überhaupt beschlossen werden muss.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr bleibt unverändert.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die Kanalgebühren keine zusätzlichen Belastungen bringen.

Daher wurde eine neue Kanalgebührenordnung in Absprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung ausgearbeitet.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig der Gemeinde Hollenstein/Ybbs nachstehende Kanalgebührenordnung.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 11. Dezember 2018 betreffend Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgeldern

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig auf Grund des § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgeldern nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung und der für die Gemeinde geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalgebührenordnung

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 14,20 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.974.241,34 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 23.034 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündung für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 7,10 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.371.583,70 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 5.120 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % von Hundert, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und den Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasseranlage (Trennsystem) mit €2 ,70 für das gesamte Gemeindegebiet

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15 August und 15. November auf eines der nachstehenden Girokonten lautend auf die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (Raiffeisenbank Region Eisenwurzen IBAN AT82 3293 9000 0400 0303 – BIC RLNWATW939, oder Volksbank Niederösterreich IBAN AT19 4715 0230 0036 0000 – BIC VBOEATWWNOM zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgebliche Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls wird die Berechnungsfläche durch Gemeindeorange (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

12) Aufschließungskosten Einheitssatz

Der Einheitssatz soll von € 450, -- auf € 470, -- angehoben werden. Seitens der ÖVP Fraktion bemerkte dazu gGR Friedrich Buder, dass eine Erhöhung ja bereits von der Aufsichtsbehörde verlangt wurde und diese auch schon früher umzusetzen gewesen wäre.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungskosten.

„Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 11. Dezember 2017 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungskosten gemäß § 38 Absatz 5 der NÖ Bauordnung 1996 Landesgesetzblatt 8200 in der derzeit geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung des Aufschließungskostenbeitrages mit € 470, -- festgelegt. Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 26. Mai 2010 außer Kraft.“

13) Richtlinien Baubehilfe

Die Baubehilfe soll von 1/3 der Aufschließungskosten auf 1/4 der Aufschließungskosten, jedoch maximal bis 750 m² abgeändert werden. Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Richtlinien für die Baubehilfe.

Die Gewährung einer Baubehilfe für die Errichtung eines Eigenheimes in Form eines Zuschusses in der Höhe von 25% der Aufschließungskosten jedoch maximal bis 750 m².

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Fertigstellungsanzeige und
- Begründung des Hauptwohnsitzes an der Förderadresse. Der Hauptwohnsitz ist mindestens 10 Jahre beizubehalten ansonsten die Förderung zurück zu zahlen ist. (Rückzahlungsbetrag reduziert sich jeweils um 10%)
- Diese Förderung tritt per 1. Jänner 2018 in Kraft

14) Voranschlag 2018

Der Voranschlag 2018 wurde im ordentlichen Haushalt auf Grund von Wirtschaftsprognosen, Schulungen und weitere diverse Anfragen erstellt.

Leider stand den Gemeinden erstmals keine Zahlung des FAG seitens des Finanzministeriums zur Verfügung. Eingearbeitet konnten alle Vorgaben, die mir Ende November 2017 bekannt waren.

Die Auswirkungen des heute noch zu beschließenden Rettungsdienstvertrages ebenso wie der Marketingbeitrag für den Ybbstalradweg bzw. der Radregion als Gesamtes. Bei den Wirtschaftsbetrieben können allesamt positive Ergebnisse prognostiziert werden. Wie schon beim

Nachtragsvoranschlag erwähnt ist das Ergebnis bei der Wasserversorgung relativ knapp. Dafür kann erstmals bei den Wohnhäusern ein deutlicher Überschuss veranschlagt werden. Allerdings sind noch Kosten für die Vertragserstellung Dorf 120 zu erwarten. Dies könnte noch zu geringfügigen Änderungen führen.

Prognostiziert wird daher ein Überschuss im Ordentlichen Haushalt von ca. € 20.000, -- die je zur Hälfte den Vorhaben Schmutzwasserbauten bzw. Grundankauf für Recycleplätze zugeführt werden.

Zum außerordentlichen Haushalt:

- Rathaus – dieses Vorhaben braucht ja nicht dargestellt zu werden, da die Finanzierung über die Siedlungsgenossenschaft Amstetten erfolgt. Trotzdem müssen diese Kosten – vor allem für die Berechnungen des Mittelfristigen Finanzplanes dargestellt werden. Auch Ersatzmietflächen – im Falle eines Umbaus – konnten mangels vorliegender Zahlen noch nicht eingearbeitet werden.
- Straßenbau: Vizebürgermeister Holzkecht hat ja bei seinem Bericht über die Aktivitäten die Vorhaben schon grob umrissen. Straßenbauten am Krenlehenfeld, Bundesfortsiedlung; eventuell Kalchausiedlung, Gassteig usw. wurden genannt. Finanziert soll dieses Vorhaben zu zwei Drittel durch Bedarfszuweisungen bzw. zu einem Drittel aus Darlehensaufnahmen werden. Die Ziele wurden von der Bürgermeisterin bereits beim Amt der NÖ Landesregierung vorgetragen.
- Schmutzwasserbauten: Geldmittel für die Fertigstellung des Hammerbachprojektes sind vorgesehen. Weiteres wurden die heute vergebenen Planungsarbeiten berücksichtigt (aufgeteilt auf zwei Jahre), sowie ein möglicher Baubeginn bei der Mure Gallenzen – hängt natürlich auch von den weiteren Finanzierungsgesprächen beim Amt der NÖ Landesregierung ab. Bei der Finanzierung dieses Vorhabens ist jedenfalls größte Vorsicht geboten. Falls die Gemeinde Hollenstein die Interessentenbeiträge zum Großteil übernehmen muss, so ist mittelfristig wieder mit einem Abgang zu rechnen. Nicht berücksichtigt wurde auch der voraussichtliche Fehlbetrag aus dem Jahr 2017.
- Instandhaltungsarbeiten für Güterwege wurden wiederum in einer Höhe von € 30.000, -- vorgesehen.
- Der Beitrag an den Naturpark soll wieder als Eigenleistung erbracht werden – aber dazu bedarf es sicherlich auch einer Neuausrichtung des Vereines.
- Die Investitionen bei der Wasserversorgungsanlage werden zum überwiegenden Teil Arbeiten in der Siedlung Kalchau betreffen. Parallel dazu ist aber auch noch die Abrechnung mit dem Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 05 zu erfolgen. Auch für den BA03 sind noch Fördergelder offen.
- Abwasserbeseitigung: Dieses Vorhaben spielt voraussichtlich 2018 nur eine sehr untergeordnete Rolle.
- ASZ bzw. Recycleplätze. Bei diesem Vorhaben ist vorläufig nur der Ankauf des Grundstückes in Kleinhollenstein veranschlagt. Allfällige Herstellungskosten sind unter Straßenbau vorgesehen, werden jedoch nach Vorliegen genauerer Zahlen in dieses Vorhaben eingearbeitet. Seitens des GDA ist mit einem teilweisen Kostenersatz zu rechnen.

Schulden. An Darlehensaufnahmen sind im Jahr 2018 insgesamt € 281.000, -- vorgesehen. Demgegenüber stehen Tilgung in der Höhe von € 590.000, --. Allerdings – und deswegen ist bei den Finanzierungen für Mure Gallenzen und Rathaus höchste Vorsicht geboten – bleibt der Schuldenstand in der Darlehenskategorie 1 unverändert.

Auch der Voranschlag 2018 wurde im Vorfeld mit den Vertretern beider Fraktionen besprochen

gGR Ing. Raimund Forstenlechner weist in seiner Stellungnahme vor allem auf den um € 6.000, -- gestiegenen Musikschulbeitrag hin. Auch wenn am Ende des Jahres wieder eine Gutschrift ins Haus steht sind doch die Kosten insgesamt um 20% gestiegen

Auf Grund von Verhandlungen mit den Kreditinstituten konnten die Geldverkehrsspesen gesenkt werden. Der Zinsbedarf erhöht sich leicht

Auch die Kommunalsteuer ist – obwohl ein Betrieb geschlossen wurde - um einiges gestiegen.

Nach Aufklärung einiger Anfragen wird der Voranschlag 2018 über Antrag von gGR Ing. Raimund Forstenlechner vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

15) Mittelfristiger Finanzplan

Wie bereits bei der Stellungnahme zum Voranschlag 2018 erwähnt bedürfen Darlehensaufnahmen besonderer Sorgfaltspflicht. Finanziert man die dringenden anstehenden Projekte wie Mure Gallenzen und Rathaus ohne zusätzliche Förderungen mittels Darlehensaufnahmen so droht spätestens im Jahr 2020 wieder ein Abgang im ordentlichen Haushalt. Hält man sich mit Fremdfinanzierungen zurück so wird man auch in den kommenden Jahren ausgeglichen bilanzieren können

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer wird auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen

16) Rettungsdienstvertrag

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Rettungsdienstvertrag.

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen der Gemeinde **Hollenstein/Ybbs** und dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle **Waidhofen an der Ybbs** mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle **Waidhofen an der Ybbs** zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde **Hollenstein/Ybbs** für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde **Hollenstein/Ybbs** eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € **7,15**, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle **Waidhofen an der Ybbs** auf das Konto der **Sparkasse IBAN AT05 2025 6034 0000 4549** zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde **Hollenstein/Ybbs** geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle **Waidhofen an der Ybbs**, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Hollenstein/Ybbs hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle **Waidhofen an der Ybbs**, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Hollenstein/Ybbs gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

17) Übertragung der Agenden der Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindedienstleistungsverband im Bezirk Amstetten

Durch die Aufhebung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe mit 31.1.2018 steht es den Gemeinden frei ab 01.01.2019 die Angelegenheiten des NÖ Seuchenvorsorgegesetzes entweder selbst zu vollziehen oder an den GDA Gemeinde Dienstleistungsverband zu übertragen.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer fasst der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss lt. Leitfaden für die Übertragung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben.

18) Mietvertrag Scheitzke – Walcherbauer 109/2

gGR Ing Raimund Forstenlechner erklärt dem Gemeinderat den Sachverhalt zum Mietvertrag – Walcherbauer 109/2

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat nachstehenden Dienstvertrag.

Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG selbst berechnet mit € 88,40 und entrichtet unter Steuernummer 143/6301

beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien.

Nummer der Aufschreibung

Pa

MIETVERTRAG (für Wohnhaus „Betreubares Wohnen“)

abgeschlossen zwischen **Scheitzke Sofia** und der Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin mit Zustimmung der Eigentümerin, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3300 Amstetten, Ardaggerstraße 28, im folgenden kurz „Genossenschaft“ bezeichnet, als Vermieterin.

§ 1

Die „Genossenschaft“ ist Eigentümerin des Grundstückes EZ **610**, Grundbuch **03304 Großhollenstein**, Gerichtsbezirk Amstetten **und der darauf befindlichen Gebäude. Die Gemeinde Hollenstein ist Hauptmieterin der Wohnungen Top 1 bis 4 im Erdgeschoss der Stiege 3, Walcherbauer 109, 3343 Hollenstein.** Die „Genossenschaft“ räumt mit diesem Vertrag der Hauptmieterin das Recht der Unter- und

Weitervermietung ein. Allgemeine Räume des Wohnhauses können durch die Vermieterin vermietet werden, die Mieterträge daraus werden dem Wohnhaus gutgeschrieben. Die Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin vermietet mit Zustimmung der „Genossenschaft“ in dem auf der EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten, errichteten Wohnhauses Walcherbauer 108/Stg. 3 die Wohnung im Erdgeschoss mit der Top - Nr. 2 im Gesamtausmaß von rund 39,44 m². Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke durch den Mieter. Der Mieter ist zur Mitbenützung eines anfälligen Kellerabteiles berechtigt. Für die Zeit des Mietverhältnisses werden 3 Stk. Schlüssel ausgefolgt.

§ 2 Übergabe, Beginn und Aufkündigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Dezember 2017 und wird auf **bestimmte Zeit** vereinbart. Das Mietverhältnis **endet mit 30. November 2020**, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Die Wohnung ist daher zum **30. November 2020** dem Vermieter zu übergeben. Die Vermieterin ist - unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen - dann berechtigt, diesen Vertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat in Verzug ist,
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt,
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um eine den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

§ 3 Miete, Betriebskosten,....

Die Miete besteht aus

- a) der Annuität inkl. Stundung Grundkosten
- b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

- c) Anteil an den Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besondere Aufwendungen
- d) Verwaltungskosten
- e) Umsatzsteuer
- f) Rücklagenkomponente
- g) UST von Verwohnung und beträgt € **243,95** und ist bis 5. eines jeden Monats im Vorhinein fällig (ohne Berücksichtigung Wohnzuschuss).

Eigenmittelbeitrag: € 1.920,82 (Berechnungsgrundlage gem. WGG) **Gestundete Grundkosten: € 2.576,00** **Verzinsung gem. § 14 Abs. 1/3 WGG Die Annuitätenzahlungen unterliegen den Bestimmungen der 'Wohnbauförderung und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG, Kostendeckungsprinzip).**

Der Anteil an Betriebskosten, Verwaltungskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen wird im Verhältnis der Fläche des Mietgegenstandes zur Gesamtfläche festgelegt. Die monatliche Acontierung auf Grund der voraussichtlichen Kosten wird jährlich mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gemäß § **14d Abs. 2 WGG** beträgt derzeit € **0,62** m²/Monat. Die Verwaltungskosten betragen derzeit € 223,20 (Preisbasis per 01.04.20017) + UST je Einheit und Jahr und verändern sich jeweils gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Zu Lasten der Mieterin gehen die Kosten der Beleuchtung, der Heizung und der Reinigung für sämtliche Mieträume, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die mietende Partei ist verpflichtet, alle mit der Mahnung und Einbringlichmachung von rückständigen Mietzinsentgelten und Betriebskosten und dgl. auflaufenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, Insbesondere auch die Mahngebühren der Hausverwaltung bzw. der Genossenschaft zu bezahlen.

§ 3a - Solidaritätsbeitrag

Die mietende Partei bezahlt bei Bezug einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 1.000,00 (Euro Eintausend). Dieser vom Mieter zu bezahlende Solidaritätsbeitrag wird an diesen bzw. dessen Rechtsnachfolger wieder rückerstattet, wobei insbesondere bei Kündigung durch den Mieter die Einhaltung der in § 2 normierten Kündigungsfrist für die Dauer des Mietverhältnisses maßgeblich ist. Der Solidaritätsbeitrag gelangt wie folgt zur Rückzahlung: Ende des Mietverhältnisses:

- ab 1. Monat bis Ende 6. Monat: € 750,00
- ab 7. Monat bis Ende 12. Monat: € 500,00
- ab 13. Monat bis Ende 18. Monat: € 250,00
- ab 19. Monat keine Rückzahlung

Der nicht rückgezahlte Solidaritätsbeitrag wird einem von der Gemeinde geführten Solidaritätsfonds zugeführt. Der Solidaritätsbeitrag dient zur Absicherung der Gemeinde gegen Entgeltausfälle dem Mieter gegenüber aus gegenständlichem Mietverhältnis welcher Art auch immer, insbesondere auch zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gemeinde gegen den Mieter. Die Gemeinde hat daher diesen Solidaritätsfonds geschaffen, aus dem alle jene Zahlungen zu tätigen sind, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses und dem Betrieb des „Betreubaren Wohnens“ von der Gemeinde im Rahmen der von ihr übernommenen gemeinnützigen Sozialfürsorge zu tätigen sind. Ebenso dient dieser Solidaritätsfonds zur Absicherung von Entgeltausfällen der Gemeinde und zur Abdeckung eventueller Schadenersatzansprüche.

§ 4 Änderung am Mietgegenstand

Bauliche Änderungen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Sollte der Vermieter zu geringfügigen Veränderungen, die keiner Baubewilligung bedürfen, seine Zustimmung erteilen, so hat der Mieter den ursprünglichen Zustand des Bestandsobjektes nach Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten wiederherzustellen. Sollte der Mieter Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vermieters durchführen, so ist er diesem zu vollen Schadenersatz, auch zum Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes, unabhängig vom Verschuldungsgrad verpflichtet.

§ 5 Instandhaltungs- und Erhaltungspflicht

Der Untermieter bestätigt, den Mietgegenstand in guten und brauchbaren Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, diesen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Untermieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit sie über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht. Insbesondere besteht eine Haftung für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser-, Gas-, Licht- oder Kraftstromleitungen, mit der Sanitär- oder Heizungsanlage oder durch Versäumen einer von der mietenden Partei übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

§ 6 Verwendungszweck

- 1.) Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke zur Verwendung durch den Mieter. Die Aufnahme weiterer Personen ist nicht gestattet und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Vertragsauflösung. •
- 2.) Dem Mieter ist es untersagt, das Bestandsobjekt weiter unter zu vermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 3.): Haustiere - gleich welcher Art - dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der i Vermieterin gehalten werden.
- 4.); Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Gebühren und Kosten des Vertrages

Die aus diesem Vertrag gemäß dem Gebührengesetz erwachsenden Gebühren und Kosten hat der Mieter zutragen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vermieterin und der „Genossenschaft“ verpflichten sich diese, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf ihren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Das Original erhält die „Genossenschaft“, für die Gemeinde Hollenstein und die mietende Partei ist eine einfache Kopie bestimmt.

19) Personalie – Löbersorg Thomas – vertraulich

Siehe Vertraulicher Teils des Protokolls

Ende: 19:50 Uhr

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Kefer e.h.